

## **Fleischhygienegebühren ab dem 01.01.2018 in der Stadt Erlangen**

Gemäß Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts und Art. 21b GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) ist die Stadt Erlangen verpflichtet kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß Bayerischem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert am 30.07.2012 (GVBl. S. 409).

Es werden folgende Gebühren nach Tarif-Nrn. 7.IX.11/ 5.5, 5.6, 5.8, 6.3, 7.4, 7.5, 8.1, 8.2. und 10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz ab dem 01.01.2018 erhoben:

<b>TarifNr. Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand der Gebührenerhebung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
7.IX.11/	5	<b>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs</b>	
	5.5.	<b>Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildverarbeitungsbetrieben nach Art. 4 Abs. 2 bis 9 VO (EG) Nr. 854/2004</b>	
	5.5.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer/ Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch  Bei der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben wird die Gebühr pro Tonne nach Tarif-Stelle 5.5. kontrollaufwandsbezogen berechnet:  € / Tonne (t) = Aufwand für Kontrolle pro Tag / Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag	Gebührensatz nach Aufwand (in € / t)
	5.6	<b>Frischfleischuntersuchung Art. 5 VO (EG) Nr. 854/2004</b>  (Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthaltung und ggf. Kennzeichnung von SRM und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) inkl. Genusstauglichkeitskennzeichnung	
	5.6.1	<b>Rindfleisch</b>	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder	7,60
	5.6.1.2	Jungrinder	6,08
	5.6.2	<b>Einhufer-/ Equidenfleisch</b>	30,00
	5.6.3	<b>Schweinefleisch</b>	
	5.6.3.1	Tiere weniger als 25 kg	1,45
	5.6.3.2	Tiere mehr als 25 kg	2,08
	5.6.4	<b>Schaf- und Ziegenfleisch</b>	
	5.6.4.1	Tiere weniger als 12 kg	1,52
	5.6.4.2	Tiere mehr als 12 kg	1,52
	5.8.4.	<b>Landsäugetiere</b>	
	5.8.4.1	Schwarzwild	10,00
	5.8.4.2	Wiederkäuer (Wildverarbeitung oder Schlachtbetrieb bei Farmwild)	17,50
	6.3	<b>Genehmigung zur zeitlich versetzten Zerlegung in Schlachträumen, § 11 Satz 2 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung</b>	20,00

	<b>7.</b>	<b>Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung</b>	
	<b>7.4</b>	<b>Fleischuntersuchung</b>	17,50
	<b>7.5</b>	<b>Trichinenuntersuchung</b> nach § 6 Satz 1 Nr. 2 soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch Jagd ausübungs berechtigten (Abgabe kleiner Mengen erlegten Wildes) <u>Wildschweine</u> - mit Probeentnahme durch Jagd ausübungs berechtigten - ohne Probeentnahme durch Jagd ausübungs berechtigten	8,35 18,35
	<b>8.</b>	<b>Fleischhygienegesetz</b>	
	<b>8.1</b>	<b>Schlacht tier- und /oder Fleischuntersuchung</b> nach § 1 Abs. 1 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggfs. Kennzeichnung von SRM und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stellen 5.6, 5.8 oder 7.4 vorliegt ( <b>Hausschlachtung</b> , Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	
		<b>Rindfleisch</b>	
		Ausgewachsene Rinder	25,80
		Jungrinder	23,60
		<b>Einhuf er / Equiden</b>	37,00
		<b>Schweinefleisch</b>	20,30
		<b>Schaf- und Ziegenfleisch</b>	14,50
	<b>8.2</b>	<b>Trichinenuntersuchung</b> nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarifstelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch Jagd ausübungs berechtigten (Nutzung erlegten <b>Wildes</b> im privaten häuslichen Bereich) <u>Wildschweine</u> - mit Probeentnahme durch Jagd ausübungs berechtigten - ohne Probeentnahme durch Jagd ausübungs berechtigten	8,35 18,35
	<b>10.</b>	<b>Verordnung (EG) 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien</b>	
	<b>10.1</b>	<b>Probenahme für BSE-Test</b> (Untersuchungen zusätzlich zur Regelgebühr) Großbetrieb Schlachthof Erlangen Hausschlachtung nach Tarifstelle. 7.IX.11/8.1	2,35 11,60

Gez.

Dr. Franz-Haas  
Stv. Amtsleiterin